



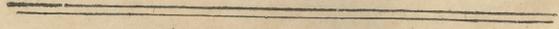
Pa. 71.
2.



Seiner Königl. Majestät
in Preussen
**CONSTITU-
TION,**

Wie es mit Expedition der Justitz-Sachen
bey Dero General- und denen Pro-
vincial-Commisariaten zu
halten.

Bom 25. April. 1715.



WABERZADE/
Gedruckt bey der verwittbeten Bergmännin.



INSTITUTION
CONSTITUTION

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...

...
...
...
...
...





Sinnach Seiner

Königlichen Majestät in
Preussen / 2c. Unserm allergnädigsten
Herrn allergehorsamst vorgetragen worden / welcher
gestalt dasjenige / was in der allgemeinen Justitz-Ordnung
vom 21. Junii 1713. §. V. wegen Verhütung aller
Collisionen zwischen denen Justitz-Collegiis und
Commisariaten verordnet und festgesetzt ist / zu Erreichung
dieses heilsamen Zwecks noch nicht allerding
hinlänglich befunden worden / und allerhöchstgedachte
Seine Königliche Majestät dahero der Nothdurfft zu
seyn ermesset / diese Sache durch gewisse Commisarios
näher untersuchen zulassen / von welchen auch nach reif
ser Erwägung derselben ein und andere Vorschläge zu
Hinlegung derer dieserhalb bisshero vorgefallenen Diffe
rentzien und Verhütung aller inskünftige zu besorgen
den Irrungen auf die Bahn gebracht worden:

Als haben höchstermeldte Seine Königl. Majestät /
nachdem Ihro in Dero Geheimen Rath davon allerun
terthänigster Vortrag geschehen / in Gnaden resolviret
und verordnet.

I.

Daß es bey denen bisherigen Verfassungen und
Edictis, krafft welcher sowohl denen Justitz-Collegiis
als Commisariaten aller unbefugter Eingriff in die
denenselben nicht zustehende Departements unter
setzt / auch insonderheit bey demjenigen / was wegen der
Jurisdiction über die Steuer-Bediente im angezogen
nen

nen V. §. der allgemeinen Justitz-Ordnung disponiret worden/ nach wie vor sein unveränderliches Bewenden haben solle.

II.

Bey dem Policy- Wesen werden die Feuer- Anstalten/ die Gassen- und Pflaster- Sachen/ das Markt- Brunnen- Laternen- und Armen- Wesen/ die Fleisch- und Brodt- Taxen, auch Maas/ Elle und Gewicht/ desgleichen die Unterhaltung der Wege/ Brücken und Dämme/ so ferne dieselbe denen Städten obliegt/ und nicht erwan der Aufsicht derer Königl. Ampts- Cammern aufgetragen ist/ von denen Magisträten in Städten unter Direction der Commissariate und mit Participation derer Commissariorum jedes Orts respiciret/ die desfalls nöthige Verordnungen entworfen/ und unter Königlicher allergnädigster Approbation publiciret/ auch mit gehörigem Nachdruck zur Execution gebracht/ und haben sich darin die Provincial-Regierungen und Justitz-Collegia keines weges zu mischen/ es wäre dann/ daß in ein oder anderer der specificirten Policy- Sachen eine generale Landes-Verfassung zu machen wäre/ oder darüber zwischen zweyen Privatis ein Streit entstände/ wobey wider die verhandene Ordnung keine Contravention obhanden/ folglich das Publicum nicht interessiret ist/ da dann auf dem ersten Fall dergleichen generale Landes-Verfassungen von der Regierung und dem Commissariat jeder Provintz bey einer Conferentz concertiret/ das dabey gehaltene Protocoll unter derjenigen Unterschrift/ so dabey zugegen gewesen/ allerunterthänigst eingesandt/ und daferne sich beyde Collegia nicht einer Meinung solten vereinigen können/ von einem jeden

den sein pflicht-mäßiges Sentiment besonders eingeschicket werden soll.

Auf dem letzten Fall aber und wann über oder durch Veranlassung dergleichen Policy-Sachen zwischen Privatis Streit entsethet / gehöret die Sache billig zu denen Regierungen und Justitz-Collegiis, woselbst sie aber in möglichster Kürze zu entscheiden.

III.

Weilen auch angemercket worden / daß öfters zwischen denen Handwerckern in Städten über ihren Privilegien und Innungs-Articulen gar langwierige und Geld-fressende Processen zum Nachtheil der Bürgerlichen Nahrung und Sr. Königlich Majestät davon dependirenden Accise-Interesse geführt worden; Also ist Deroselben allergnädigste Willens-Meinung / daß gleichwie die Revision der Innungs-Articul in Dero Schur-Markt Dero hiesigen Lehns-Cankley / auch daß wegen der in die Policy und Commerciën lauffenden Punkte mit Dero General-Commisariat allemahl gehörig communiciret werde / in denen Provinzken aber denen Regierungen oder Lehns-Cankleyen nach vorgesehener pflichtmäßigen Communication mit denen Provincial-Commisariaten (welche aber diese Sache nicht aufzuhalten / sondern wenn dabey einiger Zweifel / mit der Regierung / weilen bey derselben alle und jede Ante-Acta und Innungs-Articul verhanden / sich deshalb zu verstehen haben) aufgetragen worden; Also auch beyden Collegiis obliegen solle / über die denen Innungen und Gewercken ertheilte Privilegia und Articul mit Nachdruck zu halten / und dawider keine Contravention zu gestatten. Wenn aber über denenselben ein Streit entstehen sollte / welcher einer rechtlichen

Cognition bedürffte/ so soll derselbe bey denen Regierungen und Justitz-Collegiis, jedoch in Beyseyn eines Deputati von dem Commissariat in Verhör gezogen/ und ohne alle Weitläufftigkeit entschieden/ auch von denen ertheilenden Bescheiden keine Appellation oder anderes Remedium angenommen/ im Fall es aber auf eine Declarationem vel Interpretationem Privilegii ankäme/ von der Sache nebst Einsendung des Protocolls zur Königlich allergnädigsten Decision allerunterthänigst berichtet werden; Wie dann auch/ wenn dergleichen Gewercks-Processe in der ersten Instantz bey denen Magisträten vorkommen/ selbige zwar die Parthen/ fals sie nicht in Güte aus einander gesehet werden können/ mit ihrer Nothdurfft ad Protocollum hören/ darüber aber keine Sententz abfassen/ sondern das Protocoll mit ihrem Gutachten an die Regierung schicken sollen/ damit selbige nach vorgängiger Communication mit dem Commissariat davon ebenmäßig zur finalen Decision berichten/ und solchergestalt alle weitläufftige Appellations-Processe abgeschnitten werden mögen.

IV.

Wegen der Bau-Sachen in denen Städten und daher entstehenden Streitigkeiten bleibet es dabey/ daß solche von denen Commissariis locorum und Magisträten respiciret/ und ohne allen weitläufftigen Process abgethan/ auch denen Instructionen/ welche denen verordneten Bau-Collegiis in denen Provinzkien vorgeschrieben worden/ ganz genau nachgelebet/ im übrigen aber es bey der Verfassung/ krafft welcher die Appellationes von dem hiesigen Bau-Collegio an das Cammer-Gericht gehen/ noch weiter gelassen werden solle.

V. Die

Die Einrichtung des Brau-Besens / imgleichen die dabey sich eräugnende Streitigkeiten / wenn solche zwischen einem Bürger mit dem andern / auch einer Stadt mit der andern sich enthalten / gehören allein zur Aufsicht und Erörterung derer Commiffariate.

Was aber die Brau-Processe betrifft / da wegen des Krug-Verlages und Bier-Schandtes auf dem Lande zwischen denen Städten und denen von Adel / Beamten und anderen controvertiret wird / und weshalb es Seine Königliche Majestät bey denen in der Brau-Constitution vom 27. Junii 1714. festgesetzten Principiis regulativis, und daß die 50. jährige possession loco tituli gelten solle / nochmahls bewenden lassen / da sind diejenige Processe, welche bereits bey denen Justitz-Collegiis oder Regierungen in lite befangen / oder auf der Execution beruhen / daselbst zu lassen und zur völligen Endschaft zu bringen / und weilt bey solchen Processen auch das Königliche Interesse mit verfiret / so lieget denen Commiffariats- und anderen Fiscälen ob / entweder die Turbatores und Ubertreter der Brau-Constitution zu belangen / oder sonsten bey denen Brau-Processen gehörig zu vigiliren / damit selbige inhalts der wegen des Land-Brauens verhandenen Verfassung und Constitution möglichst betrieben und zur baldigen Endschaft befördert werden / zu welchem Ende sie nach Befinden dabey zu interveniren / oder denen Städten zu adhæriren und solche zu vertreten. Sollte aber sich jemand des Brauens neuerlich anmassen / so ist denen Commiffariaten unbenommen / denselben ad docendum titulum anzuhalten / auch Inhibitorial- und Pœnal-Befehle wider ihn ergehen zu lassen / im fall er aber seine Befugniß rechtlich auszuführen

führen und zu behaupten vermeinete / und zu solchem Behuff einige Bescheinung beybrächte / so ist die Sache zwar an die Regierungen und Justitz-Collegia zu verweisen / und daselbst in Beyseyn eines Deputati aus dem Commissariat zu erörtern und zu entscheiden / es muß aber derjenige / so zu brauen angefangen / sich bis zu Austrag der Sache desselben enthalten / auch Fictus bey denen foris, wo dieselbe ausgeführet wird / vigiliren.

VI.

Wegen des Rathhäuslichen Wesens haben die zu Untersuchung desselben in denen Provinzien specialiter verordnete Commissarii, wenn sie wegen Verbesserung des Justitz-Wesens bey denen Rathhäusern etwas anmercken / solches zu Königlich allergnädigsten Veranlassung allerunterthänigst zu berichten; Wie denn auch denen Commissariaten und Commissariis locorum obliegt / wann sie hierunter einigen Mangel anmercken solten / solchen zur Remedirung denen Regierungen und Justitz-Collegiis nebst ihrer pflichtmäßigen Meinung anzuzeigen, im übrigen aber haben sie sich in keine Justitz-Sachen und Privat-Streitigkeiten zu mischen / noch sich darin einiger Cognition anzumassen / vielweniger dieselbe von denen ordentlichen Gerichten abzuziehen.

Was sonst die Rathhäusliche Oeconomie und insonderheit die Cämmerey-Sachen anbelanget / solche bleiben der Direction derer Commissariate privative untergeben / nicht minder der Städte Credit-Wesen / und die genaue Beobachtung der diesertwegen verfertigten Competentz-Reglements, welche denen Regierungen und Justitz-Collegiis zu dem Ende in forma pro-

probante zu communiciren / damit sie denenselben zu wieder auf Anhalten eines oder andern Creditoris, nichts veranlassen / sondern dieselbe mit ihren Forderungen und wegen ihrer Befriedigung an die Commillariate verweisen mögen.

Wann aber in ein oder anderer Stadt dergleichen Competentz-Reglement noch nicht verhanden / noch das Credit-Besen völlig eingerichtet / bey solcher Einrichtung aber Jura Creditorum zu untersuchen / oder Behandlung mit ihnen zu pflegen / so soll dieses per specialem Commissionem aus dem Mittel sowohl des Justitz-Collegii als des Commillariats vorgenommen / und von derselben das Reglement entworfen und zur Approbation eingeschicket werden.

VII.

Alle Commerciens-Manufactur- auch Militair-March-Cinquartierungs- und Proviant- ungleichen die Accië-Contributions- Steuer-Rechnungs-Sachen / ferner das Etablissement der Colonien / und die Regulirung derer ihnen zustehenden Freyheiten gehören einig und allein zur Aufsicht der Commillariate ohne Participation der Justitz-collegiorum, nur ist Seiner Königlich Majestät allergnädigste Willens-Meinung und Befehl / daß wann bey Revision der Catastrorum jemand / welcher zur Steuer gezogen werden soll / sich auf einen rechtsbeständigen titulum exemptionis bezöge / und darüber vor dem Commillariat rechtlich verfahren wird / der Entscheidung der Sachen / welche die Landes-Verfassungen und Observantz zum Fundament haben muß / jemand aus dem Justitz-Collegio oder der Regierung mit beywohnen solle.

VIII. Und

Und gleichwie schliesslich zu Erreichung Seiner
 Königlichen Majestät in obigen Puncten geäußerten
 allergnädigsten Intention das meiste beytragen wird /
 wenn sowohl die Justiz- als Commillariats-Colle-
 gia sich aller Animositäten gegen einander äussern
 und mit zusammen gesetzten Kräften die Beforderung
 des Königlichen Interesse, des Landes Bestes / und
 unpartheyische Justiz besorgen / auch bey vorkommen-
 den Fällen fleißig conferiren; Also soll solches zu Ver-
 meidung alles Ceremonien-Streits / entweder durch
 alternative Zusammenkünfte oder dergestalt gesche-
 hen / daß dasjenige Collegium, so bey dem andern et-
 was anzubringen hat / seine Deputatos an dasselbe ab-
 ordne / und das Protocoll von den Anwesenden unter-
 schreiben / auch wenn die Sache auf einen Bericht an-
 kömmt / solcher conjunctim allerunterthänigst abge-
 stattet werde. Urfundlich unter allerhöchstdachter
 Seiner Königlichen Majestät Eigenhändigen Unter-
 schrift und vorgedrucktem Insigel. Gegeben Berlin
 den 25. April. 1715.

Mr. Wilhelm.



M. L. v. Prinken.



Kg 4215

(2) 4°

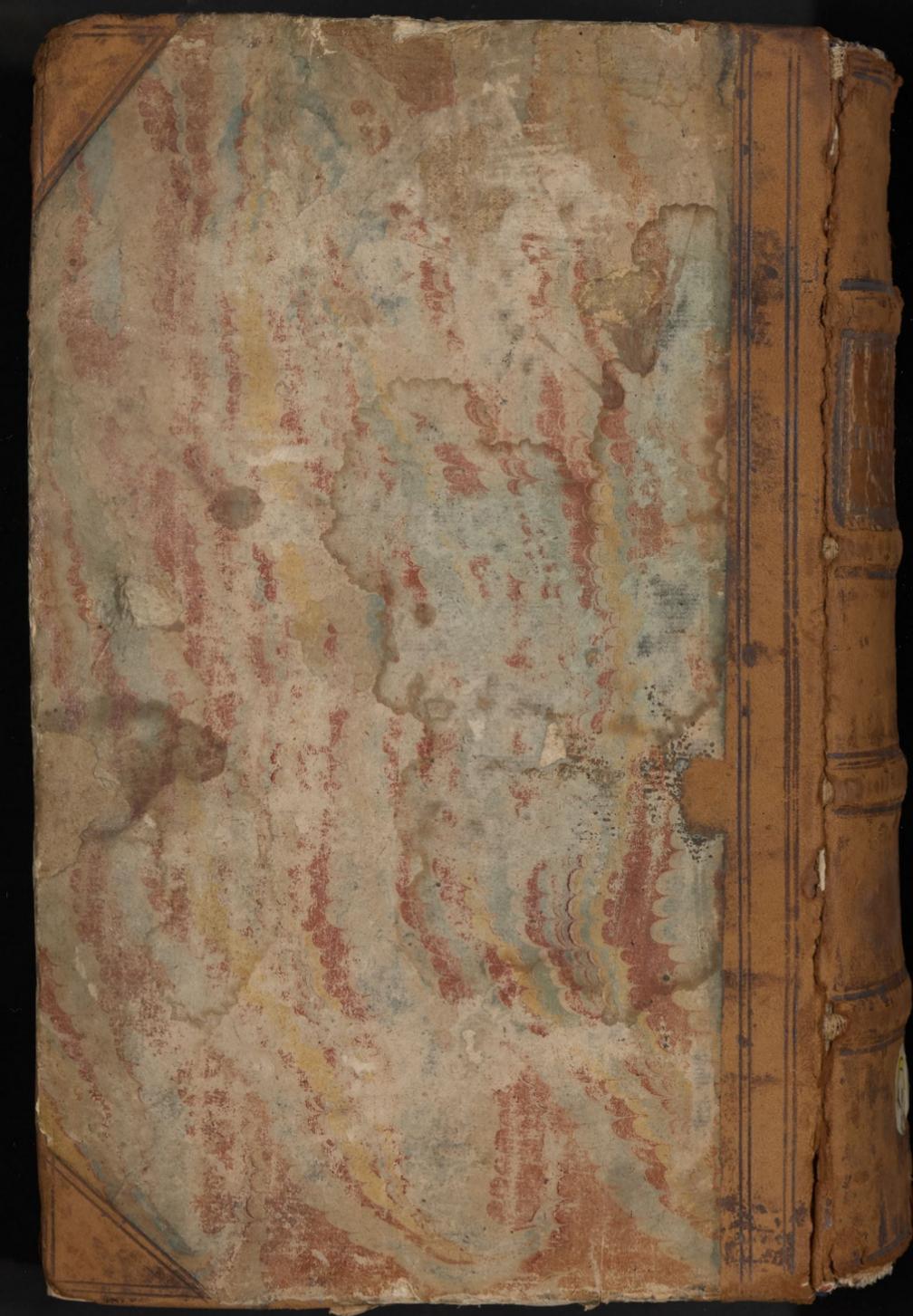
KD 18



KD 17

21





Seiner Königl. Majestät
in Preussen

CONSTITUTION,

Bestimmung der Justitz-Sachen
General- und denen Pro-
Commisariaten zu
halten.

den 25. April. 1715.

BERGHADE
der verwittbeten Bergmännin.

